

Lesefassung

Die Satzung ist seit dem 17.07.2000 gültig.

S a t z u n g

**über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der Sportstätte und
Schulgebäude
(Gebührensatzung)**

der

Stadt Richtenberg

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1993, Nr. 13, Seite 522) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Richtenberg am 26.06.2000 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Richtenberg betreibt im Wege ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge Sportstätten als Beitrag zur Förderung der sportlichen Entwicklung im Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Für die Benutzung der Sportstätte und Schulgebäude wird nach Maßgabe dieser Satzung ein Entgelt fällig.

§ 2 Benutzergruppen

- (1) Für die Benutzung zu entrichtendes Entgelt durch Vereine und andere Gruppen ist in der Regel folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgebend:

Gruppe A:

- Vereine und Fachverbände, die ihren Sitz in der Stadt Richtenberg haben,
- Allgemein bildende Schulen, die ihren Sitz in der Stadt Richtenberg haben
- Teilnehmer an Übungen und Abnahmen zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens

Gruppe B:

- Vereine und gemeinnützige Gruppe, die ihren Sitz nicht in der Stadt Richtenberg haben,
- Betriebssportgruppen, Bundeswehr, Polizei, Feuerwehr, sonstige Gruppen, Gewerbetreibende der Stadt Richtenberg

Gruppe C:

- Vertrags- und Lizenzspielermannschaften, Gewerbetreibende, die ihren Sitz nicht in der Stadt Richtenberg haben

- (2) Benutzen Angehörige der Gruppen A und B gemeinsam mit Angehörigen der Gruppe C eine Anlage, so richtet sich das Entgelt nach der Benutzergruppe C.

§ 3 Gebührenfreiheit

Für Veranstaltungen des Behindertensportes werden keine Benutzungsentgelte erhoben.

§ 4 Gebühren

- (1) Das Entgelt wird für die Zeit von der Eröffnung bis zur Schließung der Einrichtung für den beantragten Zweck berechnet. Die Berechnung der Miete erfolgt für jede angefangene Stunde.

- (2) Für die Benutzung entstehen folgende Gebühren:

Wochentage	Benutzungsgruppen		
	Gebühr in DM		
	A	B	C
Durch Sportvereine gemietet		--	--
Sporthalle u. Schulgebäude (für die ersten 60 Minuten)		15,00	40,00
für jede weitere angebrochene Stunde		10,00	30,00

Wochenende	Benutzungsgruppen		
	Gebühr in DM		
	A	B	C
Sporthalle (für die ersten 60 Minuten)	15,00	35,00	40,00
für jede weitere angebrochene Stunde	5,00	15,00	25,00

- (3) In die zu erhebenden Entgelte sind neben der Überlassung der Sportstätten (einschließlich Umkleide- und Duschräume, Toiletten) die Bewirtschaftungskosten (Heizung, Beleuchtung, Wasser, Reinigung) eingeschlossen.

§ 5

Veranstaltungen am Wochenende

Für Veranstaltungen, die am Wochenende durchgeführt werden, fallen die anteiligen Kosten für die Hausmeister an.

§ 6

Verkaufsstände

- (1) Bei wirtschaftlicher Tätigkeit im Zusammenhang mit Veranstaltungen in Gebäuden oder Freianlagen werden folgende Entgelte erhoben:

	Benutzungsgruppen		
	Gebühr in DM		
	A	B	C
Für die Aufstellung von bis zu zwei Verkaufsständen	--	30,00	60,00

- (2) Für jeden weiteren Verkaufsstand werden die Entgelte nach Absatz 1 erhoben.
- (3) Werden zu Veranstaltungen Verkaufsstände durch kommerzielle Anbieter aufgestellt, so ist ein Grundpreis von 5,00 DM/ qm/ Tag zu entrichten. Betriebskosten sind zusätzlich zu berechnen.
- (4) Das Aufstellen von Verkaufsständen bedarf der Genehmigung der Stadt.

§ 7

Gebührenermäßigungen

- (1) Anfallende Entgelte können ermäßigt werden, wenn eine Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadt Richtenberg liegt.
- (2) Bei Veranstaltungen Richtenberger Sportvereine für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres wird von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

Nach der Rechnungslegung durch die Stadt Richtenberg sind die Entgelte innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Richtenberg einzuzahlen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden weitere Überlassungen von Sportstätten storniert.

Die unter Gruppe B und C ausgewiesenen sonstigen Gruppen haben im Voraus nach der Bestätigung des Antrages die Gebühr bei der Stadt Richtenberg zu entrichten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Richtenberg, den 26.06.2000

Gez. Wegner
Bürgermeister

Kerber

Dienstsiegelabdruck